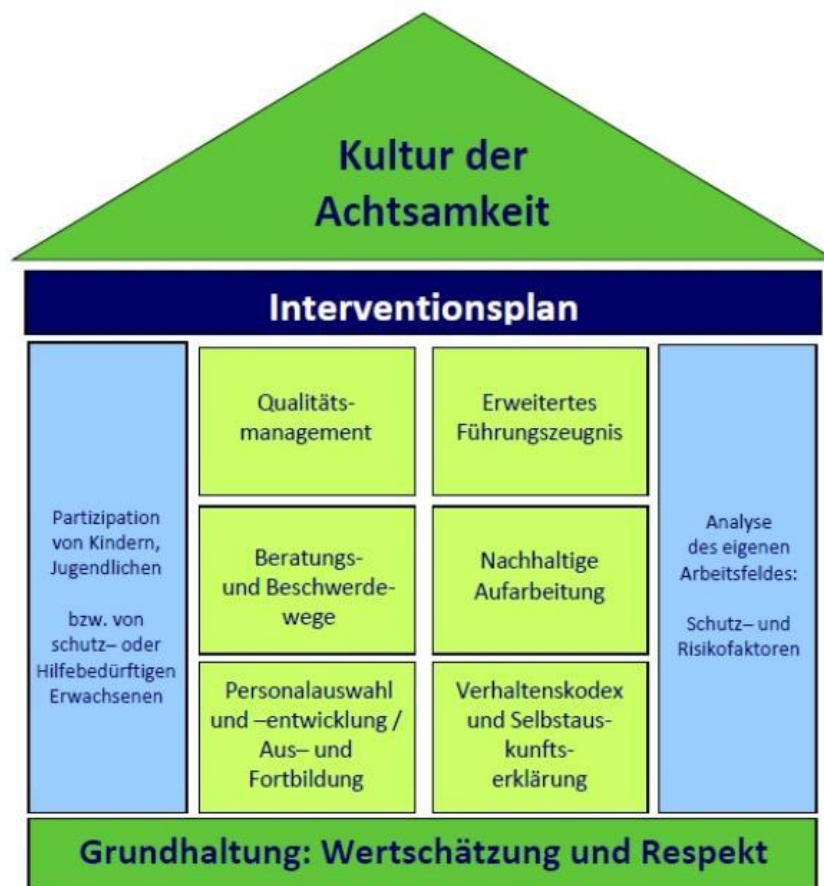




Institutionelles Schutzkonzept für den Sendungsraum Katholisch am Siebengebirge

Erarbeitet unter Verwendung von Materialien der Koordinationsstelle für
Prävention im Erzbistum Köln
im Auftrag des Leitenden Pfarrers Michael Ottersbach.



Stand: Mai 2024

Ein herzlicher Dank gilt an allen, die zum Entstehen des ISK beigetragen haben!
Besonders hervorheben möchten wir an dieser Stelle die Beiträge der
folgenden Gruppierungen und Vertreter:

Vertreter der Pfarrgemeinderäte Bad Honnef und VG Unkel

Vertreter der Kirchengemeindeverbände Bad Honnef und VG Unkel

Pastoralteam des Sendungsraums

Beschäftigte der katholischen Kitas St. Aegidius, St. Martin und St. Pantaleon

Sachausschussjugend Unkel

Vertreter der Messdiener aus dem Seelsorgebereich Bad Honnef und VG Unkel

BDKJ Bad Honnef

Kinder und Jugendchöre Selhof

Beratung und Überarbeitung:

Hannelore Koulou, Fabian Reufels, Präventionsfachkräfte im Sendungsraum

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Einleitung	5
2 Grundlagen	5
3 Risikoanalyse	6
4 Persönliche Eignung	10
4.1. Personalauswahl und -entwicklung	10
4.2. Erweitertes Führungszeugnis	12
5 Verhaltenskodex/Selbstauskunftserklärung	13
6 Beratungs- und Beschwerdewege	14
7 Qualitätsmanagement	18
8 Aus- und Fortbildung	18
9 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen	18
10 Intervention und nachhaltige Aufarbeitung	20
11 Rechtskraft	24
12 Anlagen:	25
12.1. Verhaltenskodex	25
12.2. Verpflichtungserklärung	29
12.3. Selbstauskunftserklärung	30
12.4. Auszug aus der Präventionsordnung des Erzbistum Köln	31

Präambel

Lt. Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 11.02.2014 hat jeder Rechträger ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) nach den §§ 3 - 10 zu erstellen.

Es ist uns als Verantwortliche im Sendungsraum Katholisch am Siebengebirge ein Anliegen, Kindern und Jugendlichen sowie schutz- bzw. hilfsbedürftigen Erwachsenen eine gewaltfreie und bestmögliche Entwicklung zur eigenständigen Persönlichkeit zu ermöglichen. Eine Kultur der Achtsamkeit soll im Sendungsraum dazu beitragen, dass Gefahren möglichst schon im Vorfeld erkannt, thematisiert und bestmöglich damit umgegangen wird. Aus diesem Grund wird das Institutionelle Schutzkonzept allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt.

1. Einleitung

Der Schutz vor Grenzverletzungen ist unserem Sendungsraum (SR) ein wichtiges Anliegen. Deshalb haben sich die Verantwortlichen im Sendungsraum gemeinsam mit allen betroffenen Gruppierungen auf den Weg gemacht dieses Konzept zu erstellen.

Mit Hilfe dieses Konzeptes soll reflektiert werden, wie wir verantwortlich miteinander umgehen und wo es Verbesserungspotenzial gibt. Realitätsnah, partizipativ und transparent soll dieses Konzept entstehen und immer weiter fortgeschrieben werden. Da es für die Praxis von hoher Bedeutung ist, ist es entsprechend leicht verständlich und authentisch geschrieben. Um dem Rechnung zu tragen, gibt es unterschiedliche Verhaltenskodizes, die auch in ihrer Sprache der entsprechenden Zielgruppe angepasst werden.

Die Beteiligung der Gruppierungen und Gremien an der Risikoanalyse sowie der Gestaltung des Konzeptes ist wichtig, damit den Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann und ein größtmöglicher Schutz für die Menschen vor Ort geschaffen wird.

Um sicherzustellen, dass das ISK seine Rolle in der Praxis erfüllt, ist es von hoher Wichtigkeit selbiges in den Einrichtungen, Gremien und Gruppierungen zu veröffentlichen und zugänglich zu machen. So sollte in jeder Einrichtung sowie in Räumlichkeiten, in denen Treffen der Gruppen und/oder Gremien stattfinden, Kopien des ISK zu finden sein.

Um das ISK fortlaufend zu prüfen, zu überarbeiten und zu realisieren ist die Tätigkeit der Präventionsfachkraft (PFK) unabdinglich. Zu den Aufgaben der PFK gehören:

- Beratung von Betroffenen
- Aussprechen von Empfehlungen
- Die Präventionsfachkraft kennt die Verfahrenswege und alle Zuständigen, die dort benannt sind, sowie weitere Unterstützungsangebote. Ihr sind die Verfahrenswege bekannt und kann zielgerichtet die weiteren Schritte koordinieren
- Beratung der kirchlichen Träger bei der Entwicklung, Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- Beratung über Aus.- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Leitung
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese
- Evaluation und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards

2. Grundlagen

Grundlage für dieses Schutzkonzept ist die Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 11.02.2014 und die Ausführungsbestimmungen in der aktuellen Fassung veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln, 5/2014, Nr. 94 - 96 (letzte Änderung: 6/2015, Nr. 133).

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse steht als erster Schritt für den Entwicklungsprozess des ISK. Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende des SR aus allen Bereichen der Kinder und Jugendarbeit haben zuerst eine Bestandsaufnahme gemacht und anschließend Risiken und Schwachstellen in der Arbeit erarbeitet. Die Einbindung der Mitarbeitenden der Seelsorgebereiche trägt zum Verständnis für dieses Konzeptes bei und sorgt für die notwendige Praxisnähe. Die derzeitige Situation im Sendungsraum wurde kritisch begutachtet.

Im Wesentlichen sind Kinder und Jugendliche in folgenden Bereichen des SSB anzutreffen:

- Kindergärten (Kitas)
- Familienzentren, z. B. Kinderküche
- Sakramentenkatechese (Vorbereitung auf Taufe, Kommunion, Beichte, Firmung)
- Gottesdienste
- Kinderkirche
- Sternsinger
- Bücherei
- Messdienerarbeit in Erpel, Bruchhausen, Unkel, Rheinbreitbach, Bad Honnef, Selhof, Aegidienberg, Rhöndorf)
- Offener Treff (für Kinder) Unkel
- Rheinbreitbach, Pfadfinder Stamm Terra Nova, Rheinbreitbach (Pfadfinder St. Georg)
- KJG Bad Honnef, KJG Selhof, KJG Rhöndorf
- Ferienbetreuung
- Chorarbeit (Kinderchor, Jugendchor)
- Feste und Veranstaltungen des Sendungsraums Katholisch am Siebengebirge
- Besuchsdienste im Seniorenheim oder im Krankenhaus
- Krankenbesuchsdienste

Grundsätzlich ist ein Gefährdungspotenzial immer dann vorhanden, wenn haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende mit Kindern und Jugendlichen bzw. hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen in Kontakt kommen.

Je nach Art und Intensität des Kontaktes werden größere Risiken wahrgenommen.

Risiken, die mit Blick auf die einzelnen Bereiche herausgearbeitet wurden:

- Besondere Gefahrenmomente beim Wickeln, Toilettengang, bei der Schlafsituation
- 1:1 Betreuung

- Räumliche Verwinkelungen (Höhlenbau etc.)
- Großes, nicht immer ganz einsehbares Außengelände
- Unbeobachtete Momente beim Bringen oder Abholen der Kinder
- Nähe und Distanz beim Umgang im Alltag
- Urvertrauen zu Erzieherinnen kann ausgenutzt werden
- „Doktorspiele“ der Kinder
- Veränderungen im Verhalten der Kinder
- Sexualisierte Handlungen von Kindern
- Machtspiele von Kindern untereinander
- Machtposition von Erzieherinnen (Weisungsbefugnis)
- Sakramentenkatechese
- Nähe und Distanz
- Schweigepflicht
- Altersunterschied zwischen Teilnehmenden und Katechet bzw. Katechetin
- Zwang einzelner TN an der Katechese teilzunehmen
- Ansprache sensibler Themen (insb. in der Firmvorbereitung)
- Rolle des Katecheten bzw. der Katechetin
- Hohe Fluktuation bei den Katecheten und Katechetinnen (insb. Kommunionkinderkatechese)
- Ort der Katechese teilweise zu Hause
- Abhängigkeitsverhältnis
- Vertrauensverhältnis
- Beichte in geschlossenen Räumen
- Ein Beschwerdesystem ist Ehrenamtlichen, den Teilnehmenden und Eltern nicht bewusst bzw. wird nicht thematisiert
- Gruppengröße ist unterschiedlich (es sind nicht immer alle dabei)
- Situationen, in denen man alleine mit den Kindern ist
- Hilfestellungen bei manchen Aufgaben (u.a. in der Kinderküche)
- Teilweise nur einmaliger Kontakt
- Situationen alleine mit den Kindern
- Ankleidehilfen
- Hilfe beim Ankleiden (Messdiener, Sternsinger)
- Übernachtungssituation in Häusern, Zelten, Pfarrheimen etc.
- Nicht immer ist die Aufsicht gänzlich möglich
- Bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht Möglichkeit das auszunutzen
- Nicht immer sind die Rollen der „Gruppenleitung“ transparent und verständlich
- Es gibt keine Beschwerdewege, die thematisiert werden
- Es gibt unausgesprochene „Hierarchien“ und Rangfolgen bei der Leitung sowie bei den Teilnehmenden
- Weisungsbefugnis als Leitung kann ausgenutzt werden
- Bevorzugung von (Geschwister)Kindern
- Mutproben

- Nachtwanderung (mit Erschrecken)
- Verpflichtung an Aktionen teilzunehmen?
- Verwinkelte Räumlichkeiten (Selhof Keller)
- Ablenkung der Leitenden
- Toilettengang der Jungen Menschen
- Kinder gehen verloren
- Macht im Altarraum
- Wer bestimmt beim Dienen
- Auf Fehler aufmerksam machen während der Messe
- Küster entscheidet über Messdienerfragen
- Messdiener*innen trauen sich nicht Leitung zu kritisieren
- Lieblingskinder
- Belohnungssysteme sind sie gerecht?
- Alte Leitende bestimmen, die jungen können sich nicht einbringen
- Teilnehmende übernehmen ungefragt die Leitungsrolle
- Ambivalenz Teilnehmende und Leitungen (teilweise beides)
- Unklare Aufgabenteilung (wer macht was?)
- Die einen bekommen Geld für ihr Ehrenamt die anderen nicht
- Abhängigkeit und Bevorzugung
- Weg nach Hause
- 1 zu 1 Situationen Online, im Chat, auf Videoplattformen etc.
- Wer ist Leiter und Ansprechpartner?
- Nutzung sozialer Medien, welche Regeln gelten für Leitenden und Teilnehmende?
- Nutzung von Kommunikationsmedien und Gruppenchats
- Wie gehen wir mit Fotos um?
- Wer darf was posten?
- Datenschutzrichtlinien sind nicht bekannt bzw. werden nicht umgesetzt
- Teilnehmende posten von Veranstaltungen ohne die Bildrechte etc. zu haben
- Verletzung der Privatsphäre durch Postings
- Ausschluss von Teilnehmenden die sozialen Medien nicht nutzen
- Missverständnisse werden online „ausgetragen“
- Private Kommunikation die andere nicht mitbekommen
- Teilnehmende werden nach Aussehen, Sprache oder Herkunft denunziert
- Mangelnde Hygiene bei Teilnehmenden
- Notwendiger Körperkontakt bei Übungen
- 1 zu 1 Situationen bei Konfliktgesprächen oder vertraulichen Gesprächen
- Handys während der Leitungsrunde
- Teilnehmende beleidigen sich online und beim Treffen
- Teilnehmende schließen sich bei Übernachtung ein
- Separate Sakristei für Messdienende im Keller (Selhof)
- Verhältnis Jugend und Erwachsenenverband (Malteser)

Pastorale Angebote: Krankenkommunion, Krankenbesuchsdienste, Kommunionhelfer

- 1 zu 1 Situationen

- Vertrauensverhältnis

- Keine Kontrolle bei Besuchen

- Keine Kommunikation zum Schutzkonzept etc. (in der Pfarreiengemeinschaft Bad Honnef)

- Beichtsituationen

Für uns als SR Katholisch am Siebengebirge ist es wichtig, immer wieder eine Risikoanalyse vorzunehmen und entsprechende Veränderungen in das ISK mit einfließen zu lassen.

Insbesondere der Verhaltenskodex soll entsprechend angepasst werden, damit der größtmögliche Schutz aller Menschen im SR gewährleistet werden kann.

Jährlich ist das ISK durch die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes (KGV) und den Pfarrgemeinderat (PGR) zu überprüfen. Es empfiehlt sich vor Veröffentlichung der neuen Version die Beratung der jeweiligen Präventionsfachkraft in Anspruch zu nehmen. Etwaige Änderungen werden umgehend ins Konzept eingearbeitet. Alle 5 Jahre findet eine Überprüfung der Risikoanalyse inkl. Auswertung mit den einzelnen Gruppierungen und Gremien statt.

4. Persönliche Eignung

Im SR Katholisch am Siebengebirge engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- Ehrenamtliche in den Leitungsgremien (Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat)
- Hauptamtliche in der Seelsorge
- Haupt- und Nebenamtliche (Küster, Organisten, Sekretärinnen, von der Gemeinde angestellte Reinigungsfachkräfte)
- Ehrenamtliche in den Folgediensten (Küster, Hausmeister, Gärtner etc.)
- Chorleiter
- Haupt- und Ehrenamtliche im erzieherischen Bereich den Kitas im Sendungsraum
- Haupt- und Nebenamtliche in den zuarbeitenden Berufen der KiTa (Küche, Gärtner)
- Referierende für Angebote der KiTas und im Familienzentren
- In der Katechese Tätige
- Ehrenamtliche in der Leitung von Jugendgruppen
- Ehrenamtliche in den Büchereien, bei Einzelaktionen und Veranstaltungen im SR
- Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Neuen Nachbarn
- Besuchsdienste
- Kommunionhelfer

Die Präventionsordnung des Erzbistums Köln legt die Verantwortung nun in die Hände der Seelsorgebereiche damit alle Mitarbeitenden entsprechend ausgewählt und geschult werden.

Der SR Katholisch am Siebengebirge trägt Sorge dafür, dass nur Personen Kinder und Jugendliche und Erwachsene hilfs- und schutzbedürftige Menschen beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, die über eine fachliche wie eine persönliche Eignung verfügen (vgl. § 4 Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Erzbistum Köln).

4.1. Personalauswahl und -entwicklung

Bei der Auswahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden soll das Thema grenzachtender und gewaltfreier Umgang thematisiert werden.

4.1.1. Für hauptamtliche Mitarbeitende

Insbesondere bei Stellenausschreibungen soll auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- dass der Seelsorgebereich sich auf eine Kultur der Achtsamkeit und Prävention gegen grenzverletzendes Verhalten verpflichtet hat
- dass Mitarbeitende verpflichtet sind, sich zum Themengebiet der Prävention gegen grenzverletzendes Verhalten fortzubilden
- dass von zukünftigen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis gefordert wird (s. 4.2.)

Bei Bewerbungen wird auf die fachliche Eignung geachtet. Ein lückenloser beruflicher Werdegang, sowie die letzten Arbeitszeugnisse werden insbesondere auf den Themenbereich Prävention kritisch hinterfragt. Dazu können Fragen nach häufigem Wohnortswechsel, Arbeitgeberwechsel, Hinweise auf auffällige Aussagen zur Nähe und Distanz und Empathie in den Arbeitszeugnissen dienen.

Im Bewerbungsgespräch wird das Thema Prävention angesprochen. Es wird nach Erfahrungen und Einstellungen zu diesem Themenbereich gefragt, ein kurzes Fallbeispiel ist denkbar. Das ISK als Grundlage zur Arbeit im Sendungsraum wird vorgestellt.

Bei der Personalauswahl wird neben der fachlichen Eignung auch auf das Thema Haltung, Menschenbild, persönliche Stärken und Grenzen in Bezug auf das Thema Prävention als Kriterium geachtet.

Im Rahmen der Personalentwicklung ist das Thema Prävention fester Bestandteil. Regelmäßige Fortbildungen dazu erfolgen mindestens alle 5 Jahre. Außerdem wird das Thema in Mitarbeitergesprächen (mind. einmal im Jahr) angesprochen.

4.1.2. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Ehrenamtlich Tätige sind zeitnah auf das ISK hinzuweisen.

Wer sich ehrenamtlich im Seelsorgebereich engagiert und regelmäßig in Kontakt mit schutzbedürftigen Menschen kommt, hat:

- eine Fortbildung zum Thema Prävention (nach dem Standard des Erzbistums Köln) zu besuchen. Diese wird über den SR organisiert und angeboten, evtl. in Kooperation mit den Bildungswerken des Erzbistums Köln. Ersatzweise ist auch die Teilnahme an einer dem Standard entsprechenden Präventions-Fortbildung eines anderen Trägers (z. B. Nachbar-Seelsorgebereich) möglich. Entsprechend der Intensität des Kontaktes mit Kindern und

Jugendlichen ist eine ganztägige Präventionsschulung – Präventionsschulung Basis Plus und bei geringem Kontakt (z.B. Bücherei) eine Halbtags-Schulung- Präventionsschulung Basis zu besuchen. Die Fortbildungskosten werden vom SR übernommen.

- die persönliche Eignung nachzuweisen durch Erfahrungen und fachliche Kompetenzen (z.B. die JugendleiterCard- Ausbildung, pädagogische Ausbildungen)

- ein erweitertes Führungszeugnis der entsprechenden Stelle im Erzbistum Köln vorzulegen (s. 4.2.).

- in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 5 Jahre an einer Auffrischung der Präventionsfortbildung teilzunehmen. Diese werden ebenfalls vom SR organisiert oder vermittelt.

Insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit ist die Kultur der Achtsamkeit geboten. Die fachliche Eignung von Jugendlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist durch eine Schulung die dem JULEICA-Standard entspricht nachzuweisen. Eine Präventionsschulung ist für alle zwingend erforderlich. Beide Schulungen sind so zeitnah wie möglich spätestens nach einem Jahr entsprechend nachzuweisen, damit eine Weiterarbeit möglich ist.

Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn aufgrund der Kurzfristigkeit des Einsatzes in der Kinder- und Jugendarbeit eine Schulung und Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses nicht mehr rechtzeitig vor der Veranstaltung möglich ist. In diesem Fall darf nur gemeinsam mit anderen Haupt- oder Ehrenamtlichen gearbeitet werden, die diese Voraussetzungen erfüllt haben. Das erweiterte Führungszeugnis muss nachgereicht werden. Diese Ausnahmeregelung ist nur einmalig möglich und wird durch eine entsprechende Liste dokumentiert.

Damit gewährleistet ist, dass alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Ehrenamtlichen die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, werden seitens der Verwaltung des SR Katholisch am Siebengebirge entsprechende Listen geführt. Alle Gremien und Gruppierungen verpflichten sich, entsprechend aktuelle Listen der ehrenamtlich Tätigen zur Verfügung zu stellen. Bei entsprechendem Bedarf werden Schulungen zeitnah organisiert bzw. angeboten.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Nach den Vorgaben des Erzbistums Köln und des Landes Rheinland-Pfalz ist zum Schutz aller Haupt- und Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis der entsprechenden Stelle im Erzbistum Köln vorzulegen.

Um die Kultur der Achtsamkeit gerecht zu werden, werden die erweiterten Führungszeugnisse entsprechend eingefordert. Zum einen soll damit den gesetzlichen

Grundlagen Rechnung getragen werden. Zum anderen soll dadurch verhindert werden, dass bereits polizeilich erfasste Tatverdächtige/Täter oder Täterinnen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Eine Wiederholungstat soll damit verhindert werden.

Konkret sind alle haupt- und nebenamtlich im Sendungsraum Tätigen, inklusive der Mitarbeitenden der Kitas im Sendungsraum verpflichtet, dem Arbeitgeber ein EFZ vorzulegen.

Ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig (dazu zählt auch einmal im Jahr für einen längeren Zeitraum, z. B. Ferienfreizeit) mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, insbesondere bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen, müssen ein EFZ der entsprechenden Stelle des Erzbistum Köln vorlegen. Die daraufhin erhaltene Unbedenklichkeitsbescheinigung ist im Pastoralbüro des Seelsorgebereiches vorzulegen.

Für ehrenamtlich Tätige entstehen durch die Beantragung des EFZ keine Kosten. Alle notwendigen Unterlagen für die Beantragung des EFZ werden von der Verwaltung des SR Katholisch am Siebengebirge erstellt und den ehrenamtlich Tätigen entsprechend zur Verfügung gestellt.

Die Daten der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden von der Personalabteilung der Rendantur erfasst und somit auch das erweiterte Führungszeugnis (EFZ). Das EFZ wird in den Personalakten mit Datum gesichert um eine nötige Neuvorlage zu erfassen.

5. Verhaltenskodex/Selbstauskunftserklärung

Mit Einführung dieses Schutzkonzeptes löst der Verhaltenskodex, der in Zusammenarbeit mit den Gremien und Gruppierungen entstanden ist, die Selbstverpflichtungserklärung des Erzbistums Köln ab. Alle haupt- und nebenamtlich Tätigen müssen eine Selbstauskunftserklärung (SAE) unterschreiben. Die SAE ist inhaltlich darauf ausgerichtet, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestätigen, dass keine Verurteilung oder Ermittlung mit Bezug auf strafbare sexualbezogene Handlungen oder Grenzverletzungen vorliegen und dass, sobald ein solcher Fall eintritt, der Arbeitgeber davon unterrichtet wird. Die SAE aller Beschäftigten werden von der Personalabteilung verwaltet und in der Personalakte aufbewahrt.

Ehrenamtlich Tätige haben keine Verpflichtung zur Abgabe der Selbstauskunftserklärung.

Der Verhaltenskodex ist die Grundlage für das Verhalten im SR Katholisch am Siebengebirge. Er soll die gesetzlichen wie auch die kirchlichen Verhaltensregeln insbesondere auch auf grenzachtenden und gewaltfreien Umgang dem Arbeitsbereich entsprechend verdeutlichen. Das Thema Nähe und Distanz sowie altersgerechte Kommunikation und das Wissen um die entsprechenden Beratungs- und Beschwerdewege ist in den Verhaltenskodizes geregelt.

Mit Einführung des ISK und des Verhaltenskodex sollen alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen innerhalb eines Jahres den geltenden Verhaltenskodex unterschreiben. Die unterschriebenen Verhaltenskodizes und Bescheinigungen der Präventionsschulungen und -fortbildungen werden in der Personalakte bei haupt- und nebenamtlich Tätigen und in entsprechenden Ordnern in einem verschlossenen Schrank für ehrenamtlich Tätige abgelegt.

Um im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig zu werden, muss der Verhaltenskodex unterschrieben werden. Für Fragen und Erklärungen stehen der leitende Pfarrer und die Präventionsfachkraft beratend zur Verfügung. Kritische Punkte können bei der Überarbeitung des ISK und des Verhaltenskodex diskutiert und evtl. entsprechend geändert werden.

Im Bereich der KiTas ist die KiTa-Leitung dafür verantwortlich, dass der Verhaltenskodex von den Mitarbeitenden, Personen im Praktikum und ehrenamtlich Tätigen unterschrieben wird. Für Angestellte gilt, dass der unterschriebene Verhaltenskodex in der Personalakte aufbewahrt wird. Für Personen im Praktikum und ehrenamtlich Tätige wird seitens der KiTa-Leitungen ein eigenes Ablagesystem eingerichtet.

Bei Nichtachtung des ISK und der Verhaltenskodizes, finden folgende Sanktionen im angemessenen Rahmen Anwendung unabhängig von den Verfahrenswegen bei Grenzverletzungen, die entsprechend gleichzeitig umgesetzt werden.

- Kollegiale Klärung (im Team)
- Mitarbeitergespräch (mit dem oder der Vorgesetzten)
- Präventionsnachschulung
- (zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (mind. bis der Sachverhalt geklärt ist)
- Forderung einer Täterberatung
- Arbeitsverbot mit Kindern und Jugendlichen (im Sendungsraum Katholisch am Siebengebirge)
- Hausverbot

Die Sanktionen sind nach den entsprechenden Kompetenzregelungen im SR Katholisch am Siebengebirge von den zuständigen Vorgesetzten anzuordnen.

6. Beratungs- und Beschwerdewege

Nach der Risikoanalyse sollen die Gruppen, Gruppierungen und Einrichtungen des Sendungsraumes Beratungs- und Beschwerdewege einrichten und entsprechend veröffentlichen und durch Multiplikatoren bekannt machen.

Der Sendungsraum weist auf der Homepage sowie im Aushang auf die unterschiedlichen allgemeinen Beratungs- und Beschwerdewege hin.

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, Kinder und Jugendliche darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen.

Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern.

Damit Kinder und Jugendliche den Mut fassen, Grenzverletzungen anzusprechen, ist es wichtig, ein Klima der Toleranz, Offenheit und Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.

Klar definierte Beschwerdewege schaffen verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende sowie Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

Die einzelnen Gruppierungen, Gremien und die KiTa St. Pantaleon haben folgende Beschwerdewege festgelegt:

Haupt- und nebenamtlich Tätige des SR Katholisch am Siebengebirge

- Gespräche mit dem Vorgesetzten/Leitungen
- Gespräch mit der MAV (Mitarbeitervertretung)
- Externe Beratung ggf. Supervision
- Gespräch mit Präventionsfachkräften

Kitas im Sendungsraum:

- Regelmäßiger Austausch mit den Eltern (Elterngespräche)
- Möglichkeit der anonymen Beschwerde über „Kummerkasten“
- Altersgerechte Partizipation der Kinder (Kinderparlament)
- Reflektionsrunde am Ende des Tages
- Hinweis auf die möglichen Beratungs- und Beschwerdewege durch Aushang und Erläuterung auf Elternabenden
- Regelmäßiger Austausch im Team

Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Katechese:

- Bei Veranstaltungen und Elternabenden Hinweise auf Ansprechpersonen und Beratungs- und Beschwerdewege
- Reflektion von Veranstaltungen und Fahrten im Team und mit den Teilnehmenden

- Die Kinder und Jugendlichen bei Beginn von Gruppenstunden, Veranstaltungen, Katechesen (Kommunionkinder, Firmbewerber), Ausflügen, Events auf die Verantwortlichen und die Möglichkeit der Beschwerde hinweisen
- Anonyme Beschwerde durch z.B. „Kummerkasten“ ermöglichen
- Externe Beschwerdewege wie z.B. „Nummer gegen Kummer“ den Kindern mitteilen
- Schaffen einer offenen Atmosphäre (z. B. durch positive Verstärkung, wertschätzende Ermutigung) in der die Verantwortlichen und Teilnehmenden Kritik äußern können

§ 7 der Präventionsverordnung:

1. Es sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde und Beschwerdewege für Betroffene oder deren Eltern zu beschreiben
2. Auf ein transparentes Verfahren ist zu achten
3. Beschwerdewege müssen bekannt gemacht werden
4. Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Tätern können kontinuierlich Supervisionen erhalten
5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorgen zu tragen, dass alle Beteiligten regelmäßig über Rechte und Pflichten informiert werden
6. Ansprechpartner müssen bekannt gemacht werden

Interne Ansprechpartner, Präventionsbeauftragte im Sendungsraum:

Präventionsfachkraft Hannelore Koulou, Tel: 01511 7521113

Präventionsfachkraft Fabian Reufels, Tel: 0171 9967730

Katja Birkner, Leiterin Stabsstelle Präventionsarbeit des Erzbistum Köln: Tel: 0221 1642 1802

Petra Tschunitsch, Stellv. Präventionsbeauftragte des Erzbistum Köln: Tel: 0221 1642 1805

Herr Peter Binot, Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch,
Kriminalhauptkommissar a.D., Psychologischer Berater und Coach
0172/29 01 534

Frau Christina Braun, Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch,
Rechtsanwältin
01525 2825 703

Herr Martin Gawlik, Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch, Rechtsanwalt
0172/29 01 248

Externe Ansprechpartner

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs

0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

Nummer gegen Kummer

Dachorganisation des größten telefonischen und kostenfreien Beratungsangebotes für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

Kinder und Jugendtelefon 116111

Elterntelefon 0800 111 0 550

Des Weiteren stehen die Allgemeinen Beratungswege offen:

http://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/beratung_hilfe/beratungsstellen_in_nrw/fachbereich_kinder_und_jugendschutz/

www.gewalt-tut-weh.bildung-rp.de/adressen/kinderschutzdienste.htm

Zartbitter e.V. (www.zartbitter.de)

Jugendamt Bad Honnef: (jugendamt@bad-honnef.de; Ruf: 02224 – 184 276)

Kinderschutzbund Rhein Sieg (kinderschutzbund-siegburg.de 02241 67493)

Jugendamt Neuwied (jugendamt@kreis-neuwied.de, www.kreis-neuwied.de)

Kinderschutzbund Neuwied (kinderschutzdienst@htz-neuwied.de,

7. Qualitätsmanagement

Zum Qualitätsmanagement gehören die stetige Fortschreibung des ISK sowie die Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Tätigen (s. u. 8).

Unter dem Blickwinkel des Qualitätsmanagements sollen immer wieder die Prozesse und Arbeitsweisen im Seelsorgebereich kritisch hinterfragt und nötige Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität angestoßen und umgesetzt werden. Dies geschieht in Eigenverantwortung in den jeweiligen Gruppen und Gremien. Die Präventionsfachkraft gibt eventuell Anregungen und Impulse.

Eine fundierte Beratung und Begleitung durch entsprechende Fachstellen soll bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

Für das Themenfeld der Prävention und das ISK sollen alle Gremien mindestens im 5-Jahres-Rhythmus die Risikoanalyse durchführen. Entsprechende Anpassungen der Verhaltenskodizes, des Beschwerde- und des Qualitätsmanagements sollen mit dieser Risikoanalyse einhergehen.

Bei einem akuten Vorfall ist das ISK und insbesondere die Risikoanalyse unverzüglich zu überprüfen und zu überarbeiten. Hierzu sollte eine Präventionsfachkraft informiert und hinzugezogen werden.

8. Aus- und Fortbildung

Aus- und Fortbildungen im Bereich der Prävention und der Kultur der Achtsamkeit werden nach Möglichkeit durch den SR Katholisch am Siebengebirge gefördert und unterstützt.

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung nach dem Standard des Erzbistums Köln wird allen Mitarbeitenden im SR Katholisch am Siebengebirge kostenlos ermöglicht. Die Kostenübernahme soll auch Motivation sein, an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen.

Die erforderlichen Schulungen werden, ausgehend von den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Handelnden, als Schulungstypen „Basis“, „Basis-Plus“ und „Intensiv“ unterschieden. Ob Präventionsschulungen erfolgt sind und in welchen Abständen die Wiederauffrischung erfolgen muss, wird von der Personalabteilung der Rendantur erfasst und dokumentiert.

Die erforderlichen Schulungen begründen sich wie folgt:

Halbtagsveranstaltung 4 Stunden je 45 min.

Personen in unseren Einrichtungen den nur sporadischen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, z.B.:

- Büchereimitarbeiter
- Chorleiter (ohne Kinder und Jugendchor)
- Gärtner
- Hausmeister
- Hauswirtschaftliches Personal
- Katecheten (wenn Katechese immer zu zweit stattfindet und keine Übernachtung geplant ist)
- Kirchenmusiker (ohne Beteiligung der Kinder und Jugendchores)
- Küster
- Pfarramtssekretärinnen
- Vertretungsmusiker

Tagesveranstaltung 8 Stunden je 45 Minuten

Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem oder intensivem Kontakt zu Minderjährigen, z.B.:

- Mitarbeiter in Einrichtungen
- Honorarkräfte
- Katechet/innen (wenn Katechese in Privaträumen und wenn eine Übernachtung mit den Minderjährigen stattfindet)
- Praktikant/innen
- Freiwilligendienstleitende
- Mehraufwandsentschädigungskräfte
- Jugendleiter/innen in gemeinschaftlichen oder verbandlichen Strukturen
- Kinder und Jugendchorleiter/innen

Zweitagesveranstaltung 16 Stunden je 45 Minuten

Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder und Jugendarbeit, z.B.:

- Einrichtungsleiter
- Leitende Mitarbeiter/innen mit Personalverantwortung
- Verwaltungsleiter/innen
- Mitglieder des Pastoral Teams (leitende Pfarrer, Priester, Kapläne, Diakone, Gemeinde- bzw. Pastoralreferent/innen)

Die Inhalte der Schulungen sollten in Mitarbeitergesprächen, Teamsitzungen, Dienstbesprechungen und in Fallbeispielen Beachtung finden und unter dem Hintergrund der Kultur der Achtsamkeit besprochen werden. Des Weiteren führen die Präventionsfachkräfte für alle Interessierten Informationsveranstaltungen (ca. 2 pro Jahr) durch in denen mögliche Fragen und Kritik angebracht werden können.

9. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen

Alle Maßnahmen, die der Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen dienen, werden vom SR Katholisch am Siebengebirge wohlwollend unterstützt.

Beispiele für solche Maßnahmen werden in diesem ISK aufgeführt und bei der Fortschreibung des Konzeptes entsprechend ergänzt. Den Gruppierungen und Gremien dienen sie als Anregung, ähnliche Maßnahmen in ihrem Bereich durchzuführen.

- Einführen von Beschwerdewegen in den einzelnen Einrichtungen, Gruppierungen und Gremien
- Kritische Reflektion von Veranstaltungen, Sitzungen und Treffen
- Aufarbeitungen von Konflikten
- Offener Austausch über Missstände und Missverständnisse
- Schaffen eines Vertrauensverhältnisses, das Beschwerden erleichtert
- Akzeptanz von „Nein“ und Stoppsignalen
- Austausch auf Seelsorgebereichsebene über Prävention
- Möglichkeiten in Einrichtungen und in Gruppen verbales und nonverbales Feedback zu geben
- Frühpädagogische Angebote zum Thema Körper/Grenzen um zu sensibilisieren

10. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Die Interventionsschritte im Erzbistum Köln wurden von der Abteilung Prävention und Intervention veröffentlicht und werden in unseren Schulungen vermittelt. Sie sind in jedem Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitenden unterschrieben wird, enthalten.

Wenn ein begründeter Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch besteht, gibt es zwei Wege zur direkten Handlung und zur anschließenden Nachsorge im irritierten System.

- a) Begründeter Verdachtsfall außerhalb kirchlicher Zusammenhänge
 - Wie in der Interventionsordnung beschrieben, wird mit unterschiedlichen Ansprechpersonen zusammengearbeitet.
 - Im Team wird im kollegialen Austausch eine Prognose zur Gefährdung abgegeben. Dazu sollte externe Hilfe geholt werden. Der Prozess wird entsprechend dokumentiert.
 - Gegebenenfalls wird mit dem Betroffenen gesprochen, um eine weitere akute Gefährdung auszuschließen.
 - Liegt eine akute Gefährdung vor wird offiziell Kontakt zum Jugendamt oder der Polizei aufgenommen und dies dokumentiert.

- b) Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten durch Haupt- oder Ehrenamtliche
- Nach Sondierung der Sachlage wird die Verpflichtung erfüllt, den Fall im Bistum an entsprechender Fachstelle anzuzeigen. Weitere Maßnahmen, Gespräche und Kontakte zu Betroffenen, Täter bzw. Täterin, Polizei, Jugendamt etc. werden von der entsprechenden Fachstelle vorgenommen.
 - Liegt ein Verdachtsfall gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende vor, so bietet das Erzbistum Köln die Möglichkeit, die entsprechende Gruppe bzw. den SR zu beraten und eine Nachsorge zu leisten.
 - Anschließend muss das ISK auf entsprechende Mängel überprüft werden. Diese werden zeitnah behoben bzw. es wird konsequenter auf die Einhaltung geachtet.
 - Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird ausschließlich über das Erzbistum Köln gesteuert.

Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln:

Bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Umfeld der Minderjährigen

- Vermutung wird überprüft, Verhalten beobachtet
- Es findet eine erste fachliche Einschätzung statt
- Beratung durch die Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung. (dies ist auch bei außerkirchlichen Fällen möglich)
- Ggf. wird die Fachberatung hinzugezogen

Erhärtet sich der Verdacht

- Das Gespräch mit dem Betroffenen wird gesucht
- Gespräche werden dokumentiert
- Information an Leitung und die Präventionsfachkraft
- Der Betroffene wird über den Verlauf informiert

Weitere Schritte

- Bei akuter Gefährdung wird der Kontakt zwischen Betroffenen und vermuteten Täter(in) unterbunden.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge werden, unter Beachtung des Opferschutzes, dem örtlichen Jugendamt gemeldet.
- Ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen.
- Die Eltern werden informiert - sofern sie nicht selber die Täter sind.
- Der Betroffene und ggf. dessen Eltern werden beraten und es findet eine Kontaktvermittlung an die zuständigen Stellen statt.

Handlungsleitfaden:

Bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution.

- Die eigene Wahrnehmung wird ernst genommen und Rücksprache mit einer Vertrauensperson gehalten. (ggf. auch außerhalb der Einrichtung)

Erhärtet sich der Verdacht

- Beobachtungen und Gespräche werden dokumentiert.
- Die Leitung und die Präventionsfachkraft werden informiert.
- Die weiteren Handlungsschritte liegen in der Verantwortung des Trägers.
- Bei einer akuten Gefährdung wird der Kontakt zwischen Betroffenen und Täter unterbunden.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen und die Ansprechpartner des Bistums werden informiert.
- Das Geschehene wird aufgearbeitet (nach der Krisenintervention).
- Die einrichtungsinternen weiteren Schritte werden erarbeitet.

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun bei verbalen oder körperlich- sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen in der Einrichtung/Gruppe?

- Grenzverletzung wird sofort unterbunden.
- Es wird gegen diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten Stellung bezogen.
- Der Vorfall wird im Team besprochen
- Die Leitung und die Präventionsfachkraft werden einbezogen. Ggf. wird die insofern Erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- Mit allen Betroffenen ggf. mit der ganzen Gruppe werden Umgangsregeln erarbeitet.
- Wir bieten Elterngespräche an.
- Wir überprüfen die einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

- wird der Träger, die Leitung und die Präventionsfachkraft zur weiteren Klärung informiert.
- Die betroffenen Kinder / Jugendlichen werden getrennt.
- Die Eltern werden einbezogen.
- Es werden Beratungsangebote vermittelt.

Bei Fragen stehen folgende Personen / Stellen zur Verfügung:

- Kinderschutzfachkraft nach § 8a, die mit der Kita im Sendungsraum zusammenarbeiten. (nur für Kita Mitarbeiter)
- Pfarrer Michael Ottersbach
- Frau Hannelore Koulou (Präventionsfachkraft)
Kontakt: praevention@katholisch-am-siebengebirge.de; Tel.: 01511 7521113
- Herr Fabian Reufels (Präventionsfachkraft)
Kontakt: praevention@katholisch-am-siebengebirge.de; Tel.: 0171 9967730

http://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/beratung_hilfe/beratungsstellen_in_nrw/fachbereich_kinder_und_jugendschutz/

www.gewalt-tut-weh.bildung-rp.de/adressen/kinderschutzdienste.htm

Zartbitter e.V. (www.zartbitter.de)

Nummer gegen Kummer Kinder und Jugendtelefon 116111 www.nummergegenkummer.de

11. Rechtskraft

Dieses ISK wurde am 04.12.2022 vom KGV VG Unkel und vom KGV Bad Honnef rechtskräftig beschlossen. Die inhaltlichen Vorgaben des Konzeptes treten damit in Kraft. Änderungen am Konzept werden durch die Gremienvertreter der KGVs Bad Honnef und VG Unkel beschlossen.

Dem Erzbistum Köln wurde dieses ISK am 28.09.2022 übergeben.

Bad Honnef/Unkel den 04.12.2022

Für den KGV Bad Honnef



Michael Ottersbach
Leitender Pfarrer, KGV-Vorsitzender

(KGV-Mitglied)

(KGV-Mitglied)

Für den KGV VG Unkel



Michael Ottersbach
Leitender Pfarrer, KGV-Vorsitzender

(KGV-Mitglied)

(KGV-Mitglied)

12. Anlagen

12.1. Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Sendungsraum katholisch am Siebengebirge

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen

Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Für uns gilt:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Kindern sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen geben.

- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes/Jugendlichen/der schutzbedürftigen Person ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Für uns gilt:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Für uns gilt:

- Kindern, Jugendliche und schutzbedürftigen Personen werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Für uns gilt:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Für uns gilt:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für das bestrafte Kind/Jugendliche/schutzbedürftige Person auch plausibel sind.

Für uns gilt:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden

12.2. Verpflichtungserklärung gemäß § 6 der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln (Präventionsordnung)“

Die Verpflichtungserklärung ist von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen im Sendungsraum Katholisch am Siebengebirge abzugeben.

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit: _____

Dienstgeber: _____

Erklärung

Ich habe das Institutionelle Schutzkonzept des Sendungsraums Katholisch am Siebengebirge, Stand 05/2024, erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen und aktiv an der Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes des Sendungsraums Katholisch am Siebengebirge mitzuwirken.

Ort und Datum

Unterschrift

12.3.Selbstauskunftserklärung gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3

Die Selbstauskunftserklärung ist von allen haupt- und nebenamtlich Tätigen im Sendungsraum Katholisch am Siebengebirge abzugeben.

Für ehrenamtlich Tätige besteht diese Verpflichtung nicht.

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit: _____

Dienstgeber: _____

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung gemäß § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit aktuell kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen mich läuft. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

12.4. Auszug aus der Präventionsordnung des Erzbistums Köln

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

(2) Die kirchlichen Rechtsträger haben von den unter § 2 Abs. 2 genannten Personen einmalig eine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und Tätigkeitsfeld, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen: a. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt, b. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs, c. Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.

(4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Personen gemäß § 2 Abs. 3 eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.

(5) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 6 Verhaltenskodex

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:

- a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen
- b. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz
- c. Angemessenheit von Körperkontakten
- d. Beachtung der Intimsphäre
- e. Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen)
- f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- g. Disziplinierungsmaßnahmen

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

(5) Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

Die vollständige Präventionsordnung des Erzbistums Köln finden Sie im Internet unter:

[Definitionen und Gesetzesgrundlagen zur Prävention \(erzbistum-koeln.de\)](https://www.erzbistum-koeln.de/Definitionen-und-Gesetzesgrundlagen-zur-Pr%C3%A4vention)

[2022-05-01_Praeventionsordnung-NRW.pdf \(erzbistum-koeln.de\)](https://www.erzbistum-koeln.de/2022-05-01_Praeventionsordnung-NRW.pdf)

